

R STR 05/23 Intelligentes Messgerät (Smart Meter) – Messgerät bei Opt-Out (§ 83 Abs 1 EIWOG 2010, § 1 Abs 6 IME-VO) (unverbindliche öffentliche Fassung)

Messgeräte unter Einsatz von Powerline Communication (PLC)

B E S C H E I D

Die Regulierungskommission hat durch Dr. Dorit Primus als Vorsitzende sowie Karina Knaus, PhD, Mag. Michaela Krömer, LL.M., Dr. Stephan Korinek und DI Dr. Ilse Schindler als weitere Mitglieder über den Antrag

der Antragstellerin *****
wider die Antragsgegnerin *****

in der Sitzung am 19. April 2023 gemäß § 12 Abs 1 Z 2 Energie-Control-Gesetz (E-ControlG), BGBl I 110/2010 idF BGBl I 7/2022 iVm § 22 Abs 2 Z 1 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010), BGBl I 110/2010 idF BGBl I 5/2023, beschlossen:

I. Spruch

I. Der Antrag, die Antragsgegnerin möge im Zuge der Nacheichung/Stichprobenprüfung die Ferraris-Zähler an der Liegenschaft der Antragstellerin weiter betreiben oder geeichte Stromzähler ohne fernauslesbare, bidirektionale Datenübertragungsmöglichkeit an der Liegenschaft der Antragsgegnerin einbauen, wird **abgewiesen**.

II. Der Antrag, die Antragsgegnerin möge sicherstellen, dass keine PLC-Signale auf den Stromleitungen im privaten, hauseigenen Bereich der Antragstellerin auftreten bzw übertragen werden, wird **abgewiesen**.

III. Der Antrag, die Antragsgegnerin möge mitteilen, warum der Stromzähler der Antragstellerin als nicht mehr geeicht bezeichnet wurde, wird **abgewiesen**.

II. Begründung

1. Verfahrensablauf

Mit Anbringen vom 20. Jänner 2023 beantragte die Antragstellerin die Durchführung eines Streitschlichtungsverfahrens vor der Regulierungskommission der E-Control. Dieses Anbringen war zur verfahrensmäßigen Behandlung nicht geeignet. Daher wurde der Antragstellerin ein Verbesserungsauftrag erteilt. In ihrem verbesserten Anbringen vom 6. Februar 2023 stellte sie den Antrag, die Antragsgegnerin möge im Zuge der Nacheichung/Stichprobenprüfung die Ferraris-Zähler an der Liegenschaft der Antragstellerin weiter betreiben oder geeichte Stromzähler ohne fernauslesbare, bidirektionale Datenübertragungsmöglichkeit an der Liegenschaft der Antragsgegnerin einbauen. Weiters stellte sie den Antrag, die Antragsgegnerin möge sicherstellen, dass keine PLC-Signale auf den Stromleitungen im privaten, hauseigenen Bereich der Antragstellerin auftreten bzw übertragen werden

Die Antragstellerin führte zusammengefasst aus, dass sie der Antragsgegnerin mehrmals bekannt gegeben habe, dass sie den Einbau eines intelligenten Messgeräts in ihrer Anlage ablehne (vgl das Schreiben vom 17. Juli 2015 an die ***** als Anlage ./E und das Schreiben vom 7. Dezember 2022 als Anlage ./F). Dennoch bestehe die Antragsgegnerin lt Schreiben vom 24. November 2022 sowie E-Mail vom 12. Dezember 2022 darauf, solche Zähler in der Anlage der Antragsgegnerin zu verbauen. Für ihre Ablehnung führte die Antragstellerin insb gesundheitliche und datenschutzrechtliche Bedenken an. Die Antragsgegnerin biete der Antragstellerin lediglich an, dass sie einen Smart Meter in der Opt-Out-Variante installiere, der physisch über eine fernauslesbare, bidirektionale Datenübertragung verfüge. In der Folge werde die Antragsgegnerin sog PLC-Signale zur Fernauslesung über im eigenen privaten

Hausbereich der Antragstellerin liegende Stromleitungen übertragen, was die Antragsgegnerin zu unterlassen habe. Auch ein Smart Meter in der Opt-Out-Variante wirke als Verstärker und Repeater (Weiterleiter) von PLC-Signalen benachbarter Smart Meter. Insb sei die Übertragung solcher verstärkter und weitergeleiteter PLC-Signale über Stromleitungen in ihrem eigenen privaten Hausbereich zu unterlassen. Die Antragsgegnerin gebe gegenüber der Antragstellerin an, dass ihre Stromzähler eichfällig seien. Es wäre Gelegenheit gewesen, die beiden bei der Antragstellerin installierten Zähler (*****) der Nacheichung zu unterziehen bzw die Stichprobenprüfung zu diesen Serien durchzuführen. So seien durchaus Zähler in ***** mit Eichfälligkeit 2021 der statistischen Nacheichfristverlängerung unterzogen worden (vgl Anlage .C). Die Nacheichung bzw Stichprobenprüfung für die beiden angeführten Bauarten solle daher durchgeführt werden. Sie legte weiters eine Presseaussendung der Ärztekammer vom 4. Februar 2012 (Anlage .A), ein anonymisiertes Schreiben des Amts der Niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juli 2018 (Anlage .B) sowie den Auszug einer E-Mail des Bundesamts für Eich- und Vermessungswesen (Anlage .D), in der auf einen Elektrizitätszähler der ***** Bezug genommen wird, vor. Am 10 Februar 2023 übermittelte die Antragstellerin zwei weitere Beilagen, nämlich ein Schreiben von ***** an die ***** (Anlage .E) und ein Schreiben der Antragstellerin an die Antragsgegnerin (Anlage .F).

In rechtlicher Hinsicht führte die Antragstellerin aus, dass sie gem § 83 Abs 1 EIWOG 2010 den Erhalt eines intelligenten Messgeräts ablehnen könne. In § 7 Abs 1 Z 31 EIWOG 2010 werde klar definiert, was ein intelligentes Messgerät sei. Ein Smart Meter, auch in der Opt-Out-Variante, verfüge über eine fernauslesbare, bidirektionale Datenübertragung und sei daher ein intelligentes Messgerät, das abgelehnt werden dürfe. Außerdem brachte die Antragstellerin vor, dass der Gesetzgeber den Netzbetreiber nirgendwo dazu ermächtigt habe, PLC-Signale über Stromleitungen im privaten Hausbereich zu übertragen. Zudem liege eine Ungleichbehandlung seitens der Antragsgegnerin vor, da sie in anderen Fällen eine Verlängerung der Eichfrist vorgenommen habe.

Der Antrag wurde der Antragsgegnerin zur Stellungnahme übermittelt. In ihrer Stellungnahme vom 22. Februar 2023 beantragte die Antragsgegnerin, das Begehren der Antragstellerin abzuweisen. Die Antragsgegnerin führte aus, dass zwischen den Parteien eine aufrechte Netzzugangsvereinbarung betreffend zwei Zähler in der Verbrauchsstelle *****, bestehe. Die Ferraris-Zähler der Antragstellerin seien eichfällig; diesbezüglich verwies die Antragsgegnerin auf ihre Schreiben an die Antragstellerin vom 24. November 2022 (Anlage .1). ***** habe der Antragsgegnerin erstmals mit Schreiben vom 17. Juli 2015 mitgeteilt, keinen Smart Meter zur Kundennummer und Adresse der Antragsgegnerin zu wollen (vgl Anlage .2). Bei ***** handle es sich wohl um einen Verwandten oder den Ehemann der Antragstellerin. Am 17. Juli 2015 habe die Antragsgegnerin dahingehend geantwortet, dass sie den Wunsch der Antragstellerin zur Kenntnis nehme (vgl Anlage .3). Auch in der darauffolgenden Korrespondenz von August 2021 und November 2022 bis Dezember 2022 habe die Antragsgegnerin der Antragstellerin zugesichert, den Opt-out Wunsch der Antragstellerin im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben

zu berücksichtigen (vgl. Anlage ./4 und Anlage ./5). In diesen Schreiben wird ua ausgeführt, dass bei der gewählten Opt-Out Variante keine Verbrauchswerte im Zähler gespeichert würden. Der Stromverbrauch werde nur einmal im Jahr für Abrechnungszwecke übermittelt. Die Antragsgegnerin brachte weiters vor, dass die Antragstellerin nicht ausführe, warum die Übertragung bzw das Auftreten von sog PLC (Powerline Communication)-Signalen in ihrem privaten Hausbereich zu unterlassen sei. Der Einbau eines digitalen oder intelligenten Zählers habe unabhängig von der Eichfähigkeit des bisher in Verwendung stehenden Zählers zu erfolgen.

In rechtlicher Hinsicht brachte die Antragsgegnerin zusammengefasst vor, dass weder § 83 Abs 1 EIWOG 2010 noch § 1 Abs 6 Intelligente Messgeräte-Einführungsverordnung (IME-VO), BGBl II 138/2012 idF BGBl II 9/2022, ein Recht des Endverbrauchers auf einen mechanischen Zähler vorsehen würden und ein solcher die Anforderungen des § 1 Abs 6 IME-VO nicht erfüllen könne. Daher sei der Netzbetreiber verpflichtet, die Umsetzung eines Opt-Out Wunsches ausschließlich durch die Deaktivierung der in § 1 Abs 6 IME-VO aufgezählten Funktionen eines Messgeräts zu realisieren. Die Installation bzw Beibehaltung von analogen Zählern bei einzelnen Kunden würde gegen die Gleichbehandlungspflicht der Antragsgegnerin verstoßen. Nur weil ein Messgerät über eine fernauslesbare, bidirektionale Datenübertragung verfüge, sei es noch kein intelligentes Messgerät iSd § 7 Abs 1 Z 31 EIWOG 2010.

Unter Verweis auf ihre Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz (AB VN) führte die Antragsgegnerin aus, dass sie entscheide, welches Messgerät eingesetzt werde (Anlage ./6). Der Einbau eines bestimmten (konventionellen bzw analogen) Messgeräts sei vertraglich nicht geschuldet. Es liege keine Verletzung vertraglicher Pflichten durch die Antragsgegnerin vor. Die Antragsgegnerin verwies auf die Rechtsprechung des VfGH zu § 1 Abs 6 IME-VO (vgl VfGH 30.9.2021, V 178/2021) und führte weiters aus, dass nach der Rechtsprechung des OGH weder die (abrechnungsrelevante) Datenverarbeitung noch die theoretische Möglichkeit des Netzbetreibers, die Messeinrichtung aus der Ferne umkonfigurieren zu können, dem Einbau und der Verwendung der geplanten digitalen Messeinrichtung entgegenstünden (vgl OGH 21.01.2022, 9 Ob 82/21f und 6.4.2022, 6 Ob 36/22w). Die Vorgehensweise der Antragsgegnerin, welche den Vorgaben des § 1 Abs 6 IME-VO entspreche, sei rechtmäßig. Die Antragsgegnerin habe den Opt-Out Wunsch der Antragstellerin für ihre Anlage entgegengenommen und zugesagt, diesem Wunsch im Einklang mit § 1 Abs 6 IME-VO nachzukommen.

In ihrem Anbringen vom 20 März 2023 führte die Antragstellerin aus, dass die Antragsgegner angegeben habe, dass der ihrem Vertragskonto zuzurechnende derzeitige Stromzähler der *****, mit der ***** nicht mehr geeicht sei. Aus dem Amtsblatt für das Eichwesen 2022/1 (vgl Anlage ./G) gehe jedoch hervor, dass die Zählerreihe dieser Bauart und dieses Eichjahres im Jahr 2021 der Stichprobenüberprüfung mit positiven Resultat unterzogen worden sei und daher die Nacheichfrist um weitere fünf Jahre, bis 2026, verlängert worden sei. Die

Antragstellerin ersuche daher die Antragsgegnerin mitzuteilen, warum der Stromzähler der Antragstellerin als „nicht mehr geeicht“ bezeichnet worden sei. Im Übrigen hielt die Antragstellerin ihre Anträge aufrecht.

Das Anbringen der Antragstellerin wurde der Antragsgegnerin zur Stellungnahme übermittelt. In ihrer ergänzenden Stellungnahme vom 30. März 2023 führte die Antragsgegnerin aus, dass für die Verlängerung der Nacheichfrist der jeweilige Antragsteller, im konkreten Fall die Antragsgegnerin, Lose zusammenstelle, in denen sich individuell bezeichnete Zähler(nummern) befänden. Im Los *****, auf welches die Antragstellerin vermutlich anspiele, seien konkret 2.173 Zähler des Herstellers ***** mit dem Eichjahr 1990 und (ua) der Bauart ***** enthalten. Aus diesen 2.173 Zählern würden ein paar Zähler für die Stichprobenprüfung ausgewählt, wobei die Teilnehmer einer Stichprobe vom Netzbetreiber nach dem Zufallsprinzip zusammengestellt würden. Da diese positiv verlaufen sei, sei für alle 2.173 Zähler die Nacheichfrist verlängert worden. Dies bedeute aber nicht, dass automatisch für alle in Betrieb befindlichen Zähler dieses Herstellers, dieser Bauart und dieses Eichjahrs die Nacheichfrist verlängert worden sei. Der Zähler der Antragstellerin mit der Nr ***** sei im Jahr 2021 für den Smart Meter-Rollout vorgesehen worden und daher nicht im Los ***** enthalten, weswegen auch seine Nacheichfrist nicht verlängert worden sei. Der Zähler Nr ***** der Antragstellerin sei daher seit Ende 2021 eichfällig. Der Hinweis der Antragstellerin auf das Amtsblatt für das Eichwesen (vgl [Anlage .IG](#)) habe keinen Beweiswert bzw keine Aussagekraft, weil im Amtsblatt keine Zählernummern ausgewiesen würden und daraus nicht nachvollziehbar sei, welche konkreten Zähler in einem bestimmten Los enthalten seien bzw gewesen seien. Die Antragsgegnerin weise der Vollständigkeit halber darauf hin, dass auch der zweite Zähler der Antragstellerin mit der Nr ***** seit Ende 2022 eichfällig sei. Im Übrigen hielt die Antragsgegnerin ihren Antrag, das Begehren der Antragstellerin vollinhaltlich abzuweisen, aufrecht.

2. Sachverhalt und Beweiswürdigung

Die Sachverhaltsfeststellungen beruhen auf dem schriftlichen Vorbringen der Antragstellerin und der Antragsgegnerin.

Zwischen der Antragstellerin und der Antragsgegnerin besteht ein aufrechter Netzzugangsvertrag für die Anlage der Antragstellerin. In der Anlage wird der Verbrauch derzeit durch zwei mechanische Zähler (Ferraris-Zähler) ermittelt. Der Zähler der Antragstellerin mit der Nr ***** ist eichfällig. Die Antragsgegnerin gab außerdem schlüssig an, dass der Zähler der Antragstellerin mit der Nr ***** im Jahr 2021 für den Smart Meter-Rollout vorgesehen wurde und daher nicht im Los ***** für eine Nacheichung enthalten ist, weswegen auch seine Nacheichfrist nicht verlängert wurde. Der Zähler mit der Nr ***** der Antragstellerin ist daher seit Ende 2021 eichfällig. Aus den von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen

ergibt sich nichts Gegenteiliges. Im von der Antragstellerin vorgelegten Amtsblatt für das Eichwesen 2022/1 (vgl. Anlage ./G) sind keine Zählernummern angeführt. Im von der Antragstellerin vorgelegten Auszug einer E-Mail des Bundesamts für Eich- und Vermessungswesen (Anlage ./D) wird auf einen Elektrizitätszähler der Fa *****, Bauart *****, mit der Nr ***** Bezug genommen. Da die Zählernummer von jenen bei der Antragstellerin eingebauten Zählernummern abweicht, ist dieser Auszug einer E-Mail unbeachtlich.

Die Antragsgegnerin kündigte gegenüber der Antragstellerin an, dass diese Zähler gegen digitale Stromverbrauchszähler getauscht werden. Die Antragstellerin lehnte einen Zählertausch gegenüber der Antragsgegnerin ab. Die Antragsgegnerin sagte zu, dass sie im Rahmen des Zählertauschs die Zähler entsprechend den Vorgaben gem § 1 Abs 6 IME-VO konfigurieren wird.

3. Rechtliche Beurteilung

3.1. Arten von Zähleinrichtungen

Für die Messung des Verbrauchs elektrischer Energie bestehen unterschiedliche Arten von Zähleinrichtungen. Neben herkömmlichen analogen (mechanischen) Zählern (sog „Ferraris-Zähler“) werden nunmehr auch elektronische bzw digitale Messgeräte eingesetzt. Bei Letzteren sind insb intelligente Messgeräte (sog Smart Meter) und sonstige elektronische Zähler zu unterscheiden. § 7 Abs 1 Z 31 EIWOG 2010 enthält eine Legaldefinition des intelligenten Messgeräts. Dieses ist „*eine technische Einrichtung die den tatsächlichen Energieverbrauch und Nutzungszeitraum zeitnah misst, und die über eine fernauslesbare, bidirektionale Datenübertragung verfügt*“. Gem § 83 Abs 2 EIWOG 2010 hat die Regulierungsbehörde jene Anforderungen durch Verordnung zu bestimmen, denen diese intelligenten Messgeräte zu entsprechen haben, und gem § 59 EIWOG 2010 bei der Ermittlung der Kostenbasis für die Entgeltbestimmung in Ansatz zu bringen. Die Verordnung hat zumindest jene Mindestfunktionalitäten vorzuschreiben, die intelligente Messgeräte enthalten müssen, um die in § 83 Abs 3 bis 5 sowie in § 84 und § 84a EIWOG 2010 festgelegten Aufgaben zu erfüllen. Auf Grundlage dieser Verordnungsermächtigung wurde die Intelligente Messgeräte-AnforderungsVO 2011 (IMA-VO 2011), BGBl II 339/2011, durch den Vorstand der E-Control erlassen. Die intelligenten Messgeräte sind gem § 83 Abs 2 EIWOG 2010 jedenfalls dahingehend auszustatten, dass eine Messung und Speicherung von Zählerständen in einem Intervall von 15 Minuten möglich ist, die Speicherung der Werte für 60 Kalendertage im intelligenten Messgerät erfolgt, eine Fernauslesung der im Gerät gespeicherten Messdaten über eine bidirektionale Kommunikationsschnittstelle sowie eine Unterbrechung und Freigabe der Anlage aus der Ferne möglich ist und eine Abrufbarkeit der Daten durch den Endverbraucher über eine unidirektionale Kommunikationsschnittstelle erfolgen kann.

Bei den intelligenten Messgeräten sind zwei Typen zu unterscheiden. Beim *Intelligenten Messgerät in der Standardkonfiguration* (IMS, vgl Sonstige Marktregeln Strom [SoMa Strom]

– Kapitel 1 Begriffsbestimmungen, abzurufen unter: <https://www.e-control.at/de/recht/marktregeln/sonstige-marktregeln-strom>) wird täglich ein Verbrauchswert übertragen (vgl § 84 Abs 2 EIWOG 2010). Eine Auslesung samt Verwendung von Viertelstundenwerten der Endverbraucher durch den Netzbetreiber ist nur bei ausdrücklicher Zustimmung des Endverbrauchers oder zur Erfüllung von Pflichten aus einem vom Kunden gewählten, auf Viertelstundenwerten basierenden Liefervertrag zulässig (vgl § 84a Abs 1 EIWOG 2010). Dies wird im Allgemeinen als sog „Opt-In“ bezeichnet und das Messgerät als *Intelligentes Messgerät in der erweiterten Konfiguration* (IME, vgl SoMa Strom – Kapitel 1 Begriffsbestimmungen) bezeichnet.

Als ein weiterer elektronischer Zähler war der sog *Digitale Standardzähler* (DSZ, vgl SoMa Strom – Kapitel 1 Begriffsbestimmungen) definiert. Dabei handelte es sich um ein elektronisches Messgerät, das keine Viertelstundenwerte speichert und über keine Abschaltfunktion bzw Leistungsbegrenzungsfunktion verfügt und daher kein intelligentes Messgerät ist. Eine Auslesung des aktuellen Zählerstandes findet etwa zur Verbrauchsabgrenzung bei der Jahresrechnung, einem Lieferantenwechsel oder bei Tarif- oder Preisänderungen statt. Diese Begriffsbestimmung wurde jedoch gestrichen, weil die Zählerkonfiguration im Falle der Ablehnung eines intelligenten Messgeräts durch die IME-VO Novelle 2017 (BGBl II 383/2017) in § 1 Abs 6 IME-VO festgelegt wurde.

Dort ist nunmehr festgelegt, dass der Netzbetreiber dem Opt-Out-Wunsch zu entsprechen hat. Weiters wird Folgendes normiert: *„Der Netzbetreiber hat in diesem Fall einzubauende oder bereits eingebaute intelligente Messgeräte derart zu konfigurieren, dass keine Monats-, Tages- und Viertelstundenwerte gespeichert und übertragen werden und die Abschaltfunktion sowie Leistungsbegrenzungsfunktion deaktiviert sind, wobei die jeweilige Konfiguration der Funktionen für den Endverbraucher am Messgerät ersichtlich sein muss. Eine Auslesung und Übertragung des für Abrechnungszwecke oder für Verbrauchsabgrenzungen notwendigen Zählerstandes und, soweit das Messgerät technisch dazu in der Lage ist, der höchsten einviertelstündlichen Durchschnittsbelastung (Leistung) innerhalb eines Kalenderjahres muss möglich sein.“*

3.2. Zu den Anträgen der Antragstellerin

3.2.1. Zu Spruchpunkt I.

Die Antragstellerin stellte den Antrag, die Antragsgegnerin möge im Zuge der Nacheichung/Stichprobenprüfung die Ferraris-Zähler an der Liegenschaft der Antragstellerin weiter betreiben oder geeichte Stromzähler ohne fernauslesbare, bidirektionale Datenübertragungsmöglichkeit an der Liegenschaft der Antragsgegnerin einbauen. Die Antragstellerin stützt ihren Antrag auf § 83 Abs 1 vierter Satz EIWOG 2010. Nach dieser Regelung hat der Netzbetreiber im Rahmen der durch die Verordnung bestimmten Vorgaben für die Installation intelligenter Messgeräte den Wunsch eines Endverbrauchers, kein intelligentes Messgerät zu erhalten, zu berücksichtigen. Im Allgemeinen wird dies als sog. „Opt-Out“ bezeichnet.

Wie oben bereits ausgeführt, normiert § 1 Abs 6 IME-VO seit der IME-VO Novelle 2017 (BGBl II 383/2017), dass der Netzbetreiber dem Opt-Out-Wunsch eines Endverbrauchers zu entsprechen hat. Außerdem wird die Konfiguration des einzubauenden oder bereits eingebauten Messgeräts festgelegt.

Im vorliegenden Fall hat die Antragsgegnerin – wie oben angeführt – den Opt-Out-Wunsch der Antragstellerin für ihre Anlage entgegengenommen und zugesagt, diesem nachzukommen. Die Antragsgegnerin führt aus, dass sie die Messgeräte im Einklang mit § 1 Abs 6 IME-VO konfigurieren wird.

Die Vorgehensweise der Antragsgegnerin entspricht der Regelung über das Opt-Out in § 1 Abs 6 IME-VO. Außerdem widerspricht die Vorgehensweise nicht der Regelung über das Opt-Out in § 83 Abs 1 EIWOG 2010. Das von der Antragsgegnerin eingesetzte Messgerät ist kein intelligentes Messgerät iSd § 7 Abs 1 Z 31 EIWOG 2010. Aus dem Vorbringen der Antragsgegnerin ergibt sich, dass das Gerät keine Viertelstundenwerte misst und speichert. Eine zeitnahe Messung des tatsächlichen Energieverbrauchs und Nutzungszeitraums, wie dies in der Legaldefinition des intelligenten Messgeräts iSd § 7 Abs 1 Z 31 EIWOG 2010 festgelegt ist, findet daher gerade nicht statt. Das eingesetzte Messgerät entspricht auch der Regelung in § 1 Abs 6 IME-VO, da keine Monats-, Tages- und Viertelstundenwerte gespeichert und übertragen werden, die Abschaltfunktion sowie Leistungsbegrenzungsfunktion deaktiviert sind und diese Konfiguration der Funktionen für den Endverbraucher am Messgerät ersichtlich ist. Die von § 83 Abs 2 EIWOG 2010 geforderten Mindestfunktionalitäten des intelligenten Messgerätes werden nicht erfüllt. Zusammenfassend handelt es sich beim von der Antragsgegnerin für den Fall des Opt-Out eingesetzten digitalen Zähler um kein intelligentes Messgerät.

Die AB VN, die Bestandteil des Netznutzungsvertrags zwischen der Antragstellerin und der Antragsgegnerin (vgl § 15 EIWOG 2010 und § 30 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 – NÖ EIWG 2005, LGBl 7800-0 idF LGBl 34/2022) sind, enthalten Regelungen zur Messung. Danach werden die erforderlichen Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen (Messeinrichtungen) von der Antragsgegnerin nach den technischen Erfordernissen und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Netzkunden hinsichtlich Art, Zahl, Ort und Größe festgelegt, eingebaut, überwacht, entfernt und erneuert, soweit nichts anderes vereinbart oder in der Systemnutzungsentgelt-Verordnung vorgesehen oder in den geltenden technischen Regeln festgelegt wurde (XI.2. AB VN). Bereits durch seine Eigentümerstellung ist der Netzbetreiber berechtigt, die Art und die Funktionen des von ihm eingesetzten Messgerätes festzulegen. Dies folgt auch aus § 10 Abs 1 NetzdienstleistungsVO Strom 2012 – END-VO 2012, BGBl II 477/2012 idF BGBl II 192/2013, der vorsieht, dass der Verteilernetzbetreiber allen Netzbenutzern eine zuverlässige, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Erfassung der Verbrauchswerte durch die dem Netzbenutzer zugeordneten Messgeräte zu gewährleisten hat. Dem Netzbetreiber als Eigentümer des Messgerätes bleibt es nicht nur überlassen, über sein Eigentum zu disponieren, sondern auch, seiner Verpflichtung für die zuverlässige Erfassung der Verbrauchswerte und korrekte Abrechnung der Antragstellerin als Netzbenutzerin in selbst gewählter Weise nachzukommen. Auch aus der Regelung über das Opt-Out in § 83 Abs 1 EIWOG 2010 ergibt sich nichts Anderes, ist dort ja gerade nicht normiert, dass keine Datenfernanbindung bestehen darf. Im Übrigen regelt Punkt D.XI.3. AB VN, dass die Entscheidung, ob konventionelle Messeinrichtungen oder intelligente Messeinrichtungen (Smart Meter) eingesetzt werden, der Antragsgegnerin unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen (insb § 83 Abs 1 EIWOG 2010 und IME-VO) obliegt und die Antragsgegnerin insbesondere festlegt, ob und gegebenenfalls wann und in welchem Gebiet sie intelligente Messgeräte einsetzt. Auch daraus ergibt sich, dass die Antragsgegnerin über den Einbau von Messgeräten entscheiden kann.

Der Fernanbindung und dem Einsatz des digitalen Messgeräts stehen auch keine datenschutzrechtlichen bzw datensicherheitsrechtlichen Gründe entgegen (vgl VfGH 30.9.2021, V 178/2021; OGH 27.1.2022, 9 Ob 82/21f; 6.4.2022, 6 Ob 36/22w; die Bescheide der Regulierungskommission vom 22. November 2017, GZ R STR 01/17, vom 11. Juli 2018, GZ R STR 05/18, und vom 15. Juni 2022, R STR 11/22, alle abzurufen unter: <https://www.e-control.at/bereich-recht/bescheide-der-rek-zu-strom>; BG Traun 28. November 2017, 2 C 543/17a, bestätigt durch LG Linz 21. Juni 2018, 32 R 16/18f, zitiert nach *Helmreich*, Energieregulierungsrecht: Rechtsprechungsübersicht 2017-2019, *ecolex* 2019, 376). Festzuhalten ist, dass durch deaktivierte Funktionen, wie die deaktivierte Funktion der Speicherung von Viertelstundenwerten, keine Datenverwendung durchgeführt wird. Insbesondere ist eine abgeschaltete Funktion keine Datenverarbeitung iSd Art 4 Z 2 DSGVO. Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist zu beachten, dass das angeführte digitale Messgerät tatsächlich nur als solches eingesetzt werden kann. Die Antragsgegnerin hat zugesagt, sich

an alle gesetzlichen Voraussetzungen zu halten. Soweit das Messgerät „gehackt“ und die deaktivierten Funktionen wieder aktiviert würden, handelte es sich nicht mehr um ein solches digitales Messgerät, sondern um ein (grundsätzlich rechtswidrig betriebenes) intelligentes Messgerät. Dass ein Messgerät „gehackt“ wird, ist jedenfalls durch adäquate Informationssicherheitsmaßnahmen zu vermeiden (vgl unten).

Eine Übermittlung des Zählerstandes zur Verbrauchsabgrenzung etwa bei der Jahresrechnung, einem Lieferantenwechsel oder bei Tarif- oder Preisänderungen ist jedenfalls zur Vertragserfüllung erforderlich und datenschutzrechtlich zulässig. Schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen sind insbesondere dann nicht verletzt, wenn die Verwendung der Daten zur Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung zwischen Auftraggeber und Betroffenen erforderlich ist (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO). Eine Datenübertragung ist durch überwiegende berechnigte Interessen des Auftraggebers oder eines Dritten aber auch dann gerechtfertigt, wenn man die Erforderlichkeit mit dem Einwand verneinte, dass auch eine manuelle Auslesung der Verbrauchswerte möglich sei. Diese Übertragung birgt einerseits keine höheren datenschutzrechtlichen Risiken als eine manuelle Auslesung und Übertragung. Andererseits ermöglicht nur die Fernablesung eine Realisierung von in der Technologie liegenden Effizienzgewinnen.

Bedenken in Bezug auf die Informationssicherheit wird auch bei einem digitalen Zähler, der kein intelligentes Messgerät iSd EIWOG 2010 ist, insoweit begegnet, als der Verteilernetzbetreiber gem § 9 Abs 2 END-VO 2012 sämtliche Prozesse, insbesondere in Bezug auf die von ihm eingesetzte Informationstechnik, gegen unberechtigten Zugriff und Manipulation gemäß dem Stand der Technik abzusichern hat. Darüber hinaus sind die allgemeinen Regelungen über Datensicherheit (vgl etwa Art 5 Abs 1 lit f DSGVO) auch beim Einsatz von elektronischen Messgeräten einzuhalten.

Die von der Antragsgegnerin für den Fall des Opt-Out eingesetzten Messgeräte sind keine intelligenten Messgeräte iSd EIWOG 2010. Die Vorgehensweise der Antragsgegnerin ist daher weder gesetz- noch verordnungswidrig.

Zusammenfassend kommt die Regulierungskommission zu dem Ergebnis, dass die Antragsgegnerin im Falle des sog Opt-Out berechnigt ist, bei der Antragstellerin elektronische Messgeräte, die fernangebunden sind und den Vorgaben gem § 1 Abs 6 IME-VO entsprechen, einzusetzen.

Der Antrag der Antragstellerin war daher abzuweisen (Spruchpunkt I.).

3.2.2. Zu Spruchpunkt II.

Die Antragstellerin stellte weiters den Antrag, die Antragsgegnerin möge sicherstellen, dass keine PLC-Signale auf den Stromleitungen im privaten, hauseigenen Bereich der Antragstellerin auftreten bzw übertragen werden. Zur Begründung beruft sich die Antragstellerin darauf, dass der Gesetzgeber den Netzbetreiber nirgendwo dazu ermächtigt habe, PLC-Signale über Stromleitungen im privaten Hausbereich zu übertragen.

Wie bereits oben ausgeführt, ist der Netzbetreiber bereits durch seine Eigentümerstellung berechtigt, die Art und die Funktionen des von ihm eingesetzten Messgeräts festzulegen und somit auch die Entscheidung über die von ihm eingesetzte Technologie zur Übertragung der Daten aus dem Messgerät zu treffen. § 1 Abs 1 Z 2 IME-VO legt fest, dass der Netzbetreiber eine leitungsgebundene Übertragung in Betracht zu ziehen hat. Bei der Powerline Communication (PLC) handelt es sich um eine leitungsgebundene Übertragung, bei der die elektrischen Leitungen für die Datenübertragung verwendet werden. Die IME-VO legt also selbst fest, dass die Datenübertragung mittels PLC zulässig ist. Die Antragstellerin hat daher weder ein durch Gesetz oder Verordnung eingeräumtes Recht noch einen vertraglichen Anspruch aus ihrem Netznutzungsverhältnis mit der Antragsgegnerin, eine Übertragung der Daten mittels PLC abzulehnen. Worin eine etwaige Rechtsverletzung der Antragstellerin durch die Antragsgegnerin liege, wenn Daten mittels PLC im privaten Hausbereich der Antragstellerin übertragen würden, hat die Antragstellerin nicht vorgebracht und ist aus dem Antragsvorbringen auch nicht erkennbar. Ob im konkreten Fall überhaupt PLC-Signale über die Stromleitungen im eigenen privaten Hausbereich der Antragstellerin übertragen werden, kann somit auch dahingestellt bleiben.

Der Antrag der Antragstellerin war daher abzuweisen (Spruchpunkt II.).

3.2.3. Zu Spruchpunkt III.

Die Antragstellerin stellte außerdem den Antrag, die Antragsgegnerin möge mitteilen, warum der Stromzähler der Antragstellerin als nicht mehr geeicht bezeichnet wurde. Die Antragstellerin brachte vor, dass die Eichfrist für den in ihrer Anlage installierten Stromzähler mit der Nr ***** durch das positive Resultat der Stichprobenüberprüfung aus dem Jahr 2021 die Nacheichfrist um fünf Jahre bis 2026 verlängert worden sei. Der Antrag zielt daher darauf ab, dass die Antragsgegnerin darlegen solle, warum sie eine nach Meinung der Antragstellerin falsche Auskunft über die Eichfähigkeit des Messgeräts gegeben habe.

Da der Zähler der Antragstellerin mit der Nr ***** eichfähig ist, handelt es sich bei der Auskunft der Antragsgegnerin um keine falsche Auskunft. Der Antrag der Antragstellerin ist daher gegenstandlos.

Der Antrag der Antragstellerin war daher abzuweisen (Spruchpunkt III.).

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht ein Instanzenzug an die ordentlichen Gerichte (Art 94 Abs 2 B-VG) offen: Die Partei, die sich mit dieser Entscheidung nicht zufriedengibt, kann die Sache innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheids bei dem zuständigen ordentlichen Gericht anhängig machen (§ 12 Abs 4 E-ControlG) (vgl VfSlg 16.648/2002).

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 19. April 2023

Vorsitzende der Regulierungskommission